

BVGer E-3317/2006 vom 4. Dezember 2009

Bundesverwaltungsgericht, 2009-12-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3317_2006

FR: TAF E-3317/2006 du 4 décembre 2009

IT: TAF E-3317/2006 del 4 dicembre 2009

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des BFM auf dem Gebiet des Asyls (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31 - 33 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht übernahm am 1. Januar 2007 die Beurteilung der am 31. Dezember 2006 bei der ARK hängig gewesenen Rechtsmittel. Dabei gelangt das neue Verfahrensrecht zur Anwendung (Art. 53 Abs. 2 VGG).

E. 1.3

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht können die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 1.4

Die Beschwerdeführenden sind legitimiert; auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 48 Abs. 1, 50 Abs. 1 und 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.5

Gestützt auf Art. 33 a Abs. 2 VwVG wird das Beschwerdeverfahren in deutscher Sprache geführt, nachdem zwar die angefochtene Verfügung in Französisch abgefasst ist, die Beschwerdeführenden jedoch eine Beschwerdeschrift in deutscher Sprache eingereicht haben.

E. 2.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 2.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 3.1

Die Vorinstanz wies die Asylgesuche der Beschwerdeführenden mit der Begründung ab, dass die Taliban mit der Intervention der Vereinigten Staaten und ihrer Alliierten im Oktober 2001 ihre Macht verloren hätten. Am 22. Dezember 2001 sei eine Übergangsregierung eingesetzt worden, und im Juni 2002 habe die Loya Jirga, die traditionelle Ratsversammlung, einen Präsidenten gewählt. Die aktuelle Regierung sei bestrebt, die Normalisierung der Lage zu bewirken und für Sicherheit zu sorgen. Auch habe der Wiederaufbau der Wirtschaft hohe Priorität. Im Dezember 2003 werde das Land seine erste Verfassung erhalten. Die Furcht vor einer Verfolgung durch die Taliban sei deshalb gegenwärtig nicht mehr aktuell. Zum Versuch der Beschwerdeführenden, das Fortbestehen einer Verfolgungsfurcht trotz der veränderten Verhältnisse mittels eines Schreibens des Neffen zu belegen, hielt das BFF Folgendes fest: Dieses Beweismittel sei nicht ernst zu nehmen. Es sei unrealistisch, dass das aktuelle Regime Kabuls eine Untersuchung in einer Sache führe, die vier Jahre zurückliege und die keinerlei Bedrohung für die Regierung vor Ort darstelle, habe diese doch klarerweise andere Prioritäten als hypothetische frühere Mitglieder der Hezb-e-Vatan zu verfolgen. Abgesehen davon handle es sich beim eingereichten Beweismittel um ein privates Schreiben eines mit der Sache verbundenen Familienmitgliedes. Dieses Vorbringen vermöge deshalb den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit nach Art. 7 AsylG nicht zu genügen.

E. 3.2

Diesen Erwägungen wird in der Beschwerdeschrift Folgendes entgegengehalten: Gemäss der Position der SFH vom 10. März 2003, welche sich auf diejenige des UNHCR abstütze, seien Personen, die mit dem kommunistischen Regime in Verbindung gebracht würden, besonders gefährdet, Opfer von Gewalttaten, Schikanen oder Diskriminierungen zu werden. Der Grad der Gefährdung hänge vom Identifikationsgrad mit der kommunistischen Ideologie, dem Bekanntheitsgrad, der Position, den familiären Beziehungen, dem Bildungsgrad und den Auslandsaufenthalten ab. Eine offizielle Stellungnahme der Übergangsregierung in Bezug auf diese Personen sei bis anhin nicht vorhanden. Gemäss der Lageanalyse der SFH vom März 2003 sei die Sicherheitslage in Afghanistan zudem katastrophal. Die Regierung besitze kein Gewaltmonopol. Es gebe weder einen landesweit funktionierenden Sicherheitsapparat noch ein funktionierendes Justizsystem. Die Sicherheit der Zivilbevölkerung könne nicht gewährleistet werden. Immer wieder komme es zu gewaltsamen Aktionen gegen lokale und internationale Akteure. Seit Ende 2002 habe sich die Sicherheitssituation laufend verschlechtert. Die afghanische Regierung kontrolliere nur die Hauptstadt Kabul. Trotzdem sei die Sicherheitslage auch dort sehr instabil. Bedrohte Personen wagten sich aus Angst vor Repressalien nicht zur Polizei. Auch sei die sozio-ökonomische Lage katastrophal, nachdem Millionen von Menschen aufgrund des jahrzehntelangen Konflikts ihre Existenzgrundlage verloren hätten. Die Vorinstanz habe zu Recht bemerkt, dass die Taliban inzwischen nicht mehr in der Regierung seien. Der

Beschwerdeführer sei jedoch in der kommunistischen Zeit Angehöriger der Vatan-Partei und auch nach deren offiziellem Verbot weiterhin in deren Sinn politisch tätig gewesen. Gemäss der eingangs erwähnten Position der SFH seien solche Personen bei einer Rückkehr besonders in Gefahr, Opfer von Gewalttaten zu werden, da die Anhänger dieser Partei als Kommunisten gälten. Der Beschwerdeführer müsse heute konkret damit rechnen, aufgrund seiner früheren Tätigkeit politisch verfolgt zu werden und keinen staatlichen Schutz zu erhalten. Er erfülle somit heute die Flüchtlingseigenschaft. Aufgrund des Schreibens des Neffen, welches der Beschwerdeführer sehr ernst nehme, sei davon auszugehen, dass "Mitglieder der heutigen Machthaber" noch immer gegen ihn vorgingen. Da der Beschwerdeführer eine bekannte Persönlichkeit gewesen sei, sei dies - im Gegensatz zur Behauptung der Vorinstanz - keineswegs unwahrscheinlich.

E. 3.3

Das Bundesverwaltungsgericht schliesst sich aus nachfolgenden Gründen der Einschätzung der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung an, welche für den Zeitpunkt des Entscheides das Bestehen einer begründeten Frucht vor Verfolgung verneint hat: Hinsichtlich der veränderten Verhältnisse seit der Ausreise der Beschwerdeführenden, nämlich der Ablösung der Taliban-Herrschaft durch die Übergangsregierung (2001) und die spätere Regierung Karzai (2002), kann einerseits auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid und andererseits auf den Abriss der Ereignisse durch die ARK in Entscheidungen und Mitteilungen der ARK (EMARK) 2003 Nr. 10 E. 8a, verwiesen werden. Die ARK hat sich des Weiteren in EMARK 2004 Nr. 24 und 2005 Nr. 18 einlässlich mit der Gefährdung von ehemaligen Funktionären der kommunistischen Regierung in Afghanistan unter der Regierung Karzai auseinandergesetzt. Für ehemalige Kommunisten hat sie namentlich dann eine, trotz Machtwechsels fortbestehende Gefährdung festgestellt, wenn sie sich aufgrund ihrer Stellung im kommunistischen Regime exponiert haben und für Folterungen beziehungsweise schwere Menschenrechtsverletzungen verantwortlich gemacht werden. Damit seien insbesondere ehemalige hochrangige Funktionäre wie Minister, Direktoren und Generäle gemeint. Gleichzeitig stellte die ARK fest, dass es einzelne hochrangige Kommunisten geschafft hätten, einen Posten in der gegenwärtigen Regierung zu erhalten, weil sie in der Vergangenheit Verbindungen zu den Mujaheddin aufgebaut hätten oder durch die Zugehörigkeit zu einem einflussreichen Clan von diesem geschützt würden. Nebst den genannten hochrangigen Mitgliedern des ehemaligen kommunistischen Regimes könnten auch weniger hochgestellte Funktionäre einer gewissen Gefahr ausgesetzt sein. Eine mögliche Gefährdung dieser Leute sei abhängig von unterschiedlichen Faktoren wie beispielsweise vom sozialen Netzwerk, dem Status der Familie sowie der individuellen, politischen und menschenrechtlichen Vergangenheit. Nachfolgend ist das berufliche und politische Profil des Beschwerdeführers im Hinblick auf die genannten Gefährdungsfaktoren näher zu betrachten: Der Beschwerdeführer war eigenen Angaben zufolge während insgesamt [...] Jahren im Staatsdienst. [...] Jahre lang war er im Dienst der [...]-Gewerkschaft als [Funktion] tätig, davon sieben Jahre als [Funktion] dieser Gewerkschaft (A2/10, S. 2 u. 5). Gemäss Aussagen an der Empfangsstelle ist der Beschwerdeführer nach Aufgabe seiner Tätigkeit für die Gewerkschaft im Jahre 1996 "einfach" noch Parteimitglied bei der Nagib-Partei gewesen. Er hat dann begonnen, aktiv in der Partei mitzuarbeiten, jedoch nicht öffentlich, sondern im Geheimen, zusammen mit zwei Kollegen. Gemeinsam haben sie während der Herrschaft der Taliban Flugblätter und Audiokassetten zwecks Parteiwerbung hergestellt und diese sporadisch unter die Leute gebracht (A2/10, 4f.). Ein Vergleich des dargestellten beruflichen und politischen Profils

des Beschwerdeführers mit den in den erwähnten EMARK-Entscheidungen angeführten, möglichen Gefährdungsfaktoren lässt keine Gefährdung erkennen: Der Beschwerdeführer konnte nach dem Sturz des kommunistischen Regimes 1991 seine Stelle bis zum Einmarsch der Taliban in Kabul im Jahre 1996 beibehalten. Die berufliche Vergangenheit im Staatsdienst wurde danach von keiner Seite zum Vorwurf gemacht, dies, obwohl er weitere vier Jahre in Kabul verbracht hat und gar einmal für wenige Stunden von den Taliban (wegen Missachtens der Gebetszeiten) festgehalten wurde. Es ist ihm gelungen, in Kabul ein eigenes Geschäft zu gründen, ohne dass er dabei von den Taliban wegen seiner früheren beruflichen Tätigkeit beeinträchtigt worden wäre. Die durch die Taliban erlittenen, geringfügigen Benachteiligungen des Beschwerdeführers und seiner Frau hatten ihren Ursprung ebenfalls nicht in der beruflichen Vergangenheit des Beschwerdeführers, sondern im Verstoss gegen die Sitten. Von den Verhaftungen von Gewerkschaftsmitgliedern nach der Auflösung der Gewerkschaft war der Beschwerdeführer ebenfalls nicht betroffen. Auch ein öffentliches Engagement für die Partei Najibullahs hat der Beschwerdeführer schliesslich keines zu verzeichnen. Vor diesem Hintergrund, insbesondere dem Fehlen von menschenrechtsverletzenden, polizeilichen oder militärischen Aktionen im Sinne der erwähnten EMARK-Urteile, kann nahezu ausgeschlossen werden, dass sich der Beschwerdeführer aufgrund seiner früheren beruflichen oder politischen Tätigkeit Feinde geschaffen hätte, die nach Vergeltung trachteten (und diese bis zur Ausreise des Beschwerdeführers im Jahre 2000 nicht verwirklichen konnten). Weiter kann in Übereinstimmung mit der Vorinstanz auch ausgeschlossen werden, dass die Regierung Karzai nach Jahren ein von den Taliban initiiertes Strafverfahren wegen Auffindens von kommunistischem Propagandamaterial wieder aufgegriffen hätte. In Ergänzung zur vorinstanzlichen Verfügung stellt das Bundesverwaltungsgericht sodann fest, dass der Beschwerdeführer offensichtlich auch unter der Herrschaft der Taliban keiner Verfolgungsgefahr wegen seiner beruflichen Vergangenheit ausgesetzt war. Die vom Beschwerdeführer und seiner Frau erlittenen Nachteile in Form von Schlägen hatten wie erwähnt andere Ursachen und gehen nicht über das hinaus, was ein Grossteil der Bevölkerung in Afghanistan auch heute noch zu ertragen hat. Diese Nachteile werden von den Asylbehörden praxisgemäss als zu wenig intensiv eingestuft, als dass sie asylrechtliche Relevanz im Sinne von Art. 3 AsylG zu entfalten vermöchten. Ebenfalls keine Asylrelevanz vermag sodann auch das gegenüber den Frauen verhängte Verbot, als Lehrerin tätig zu sein, zu entfalten. Die ARK hat sich im erwähnten EMARK-Entscheid 2004 Nr. 24 E. 4c eingehend zu dieser Frage geäussert und ist zum Schluss gekommen, dass dieser gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Benachteiligung der Frau jeweils im Rahmen der Prüfung des Wegweisungsvollzugs Rechnung zu tragen sei. Insoweit der Beschwerdeführer eine Strafuntersuchung durch die Taliban (und später auch durch die Nachfolgeregierung) als Folge der Durchsuchung seines [...]Geschäftes behauptet, ist weiter auch diesbezüglich der vorinstanzlichen Einschätzung beizupflichten, welche dieses Vorbringen als unglaublich qualifiziert hat. Es kann hierzu auf die Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. An dieser Betrachtungsweise vermag auch die auf Beschwerdeebene eingereichte Kopie einer behördeninternen Anweisung, den Beschwerdeführer festzunehmen, nichts zu ändern. Der Umstand, dass das Dokument nur in Form einer leicht manipulierbaren Kopie vorliegt, der behördeninterne Charakter des Schreibens sowie das Fehlen jeglicher Erklärung, wie der Neffe in den Besitz dieses Dokumentes gelangt sein will, führen dazu, dass dieses Dokument als nicht beweiskräftig zu qualifizieren ist. In diesem Kontext sei schliesslich erwähnt, dass das

Bundesverwaltungsgericht beim Vergleich der Protokolle zahlreiche Ungenauigkeiten und Unstimmigkeiten sowohl hinsichtlich des ohnehin nur marginalen politischen Engagements als auch des fluchtauslösenden Ereignisses festgestellt hat, welche für sich alleine auf Unglaublichkeit dieses Teils des Sachvortrages schliessen liessen. Diese Feststellung der fehlenden Verfolgungsgefahr durch die Taliban im Zeitpunkt der Ausreise ist nicht zuletzt deshalb von Bedeutung, weil sich die Verhältnisse seit der letzten Lageanalyse der ARK im Jahre 2003 wieder deutlich verändert und die Taliban in weiten Teilen Afghanistans wieder zunehmend an Einfluss gewonnen haben. Nachdem eine gezielte Verfolgungsgefahr durch die Taliban bereits im Zeitpunkt der Ausreise zu verneinen ist, kann vorliegend darauf verzichtet werden, das Mass der Wiedererstarkung der Taliban einer genaueren Analyse zu unterziehen. Schliesslich sei erwähnt, dass die eingereichten Referenzschreiben an der obstehenden Einschätzung nichts zu verändern vermögen, da diese bloss die berufliche und parteipolitische Zugehörigkeit bestätigen, welche jedoch vom Gericht nicht in Zweifel gezogen wurde. Sodann ist auch nicht ersichtlich, inwiefern die eingereichten Medienberichte (vorwiegend betreffend Blasphemie) zum Nachweis einer konkreten Gefährdung der Beschwerdeführenden dienlich sein könnten. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass sowohl für den Zeitpunkt der Ausreise der Beschwerdeführenden im Jahre 2000 als auch für die Zeitspanne nach der internationalen militärischen Intervention (ab 2001) das Bestehen einer begründeten Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu verneinen ist. Die Beschwerde ist folglich im Asylpunkt abzuweisen.

E. 4.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; dabei ist der Grundsatz der Einheit der Familie zu berücksichtigen (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 4.2

Das BFM hat seinen Entscheid vom 10. Dezember 2003 mit Verfügung vom 5. April 2006 teilweise in Wiedererwägung gezogen und die vorläufige Aufnahme der Familie angeordnet. Damit ist die Beschwerde, soweit sie den Wegweisungsvollzug (Ziffer 4 der angefochtenen Verfügung) betrifft, gegenstandslos geworden. Mit der Erteilung von Jahresaufenthaltsbewilligungen gegenüber sämtlichen Familienmitgliedern in den Jahren 2007 und 2008 ist sodann auch die Anordnung der Wegweisung (Ziffer 3 der angefochtenen Verfügung) gegenstandslos geworden (vgl. dazu EMARK 2001 Nr. 21 E. 11c).

E. 4.3

Zusammenfassend ergibt sich somit, dass die Beschwerde abzuweisen ist, soweit sie nicht durch die Gewährung der vorläufigen Aufnahme beziehungsweise durch die spätere Erteilung von Jahresaufenthaltsbewilligungen gegenstandslos geworden ist.

E. 5.1

Das Gesuch der Beschwerdeführenden um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG wurde mit Instruktionsverfügung vom 21. Januar 2004 infolge Bestehens eines Sicherheitskontos mit ausreichender Deckung abgewiesen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist den Beschwerdeführenden ein Teil der Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 VwVG). Diese sind angesichts des praxisgemäss als hälftig zu wertenden Obsiegens um die Hälfte zu kürzen und auf Fr. 300.-- festzusetzen.

E. 5.2

Nachdem die rechtlich vertretenen Beschwerdeführenden mit ihrer Beschwerde häufig durchgedrungen sind, ist ihnen für die ihnen erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten grundsätzlich eine Parteienschädigung zuzusprechen. Diese ist entsprechend dem Grad des Obsiegens um die Hälfte der ausgewiesenen Kosten zu kürzen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 VwVG; Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der Rechtsvertreter hat am 9. Mai 2006 eine Kostennote in der Höhe von Fr. 1'750.- zu den Akten gereicht. Gleichzeitig machte er darauf aufmerksam, dass die Beratungsstelle nicht mehrwertsteuerpflichtig sei. Einer Aufforderung zur Aktualisierung der Kostennote vom 9. Juli 2008 ist er nicht nachgekommen. Der seitherige Aufwand - es handelt sich um drei kurze Eingaben im Umfang von wenigen Zeilen bis zu einer Seite - wird vom Bundesverwaltungsgericht auf Fr. 200.- eingeschätzt. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) wird die um die Hälfte gekürzte, vom BFM zu entrichtende Parteienschädigung auf Fr. 975.- (inkl. Auslagen) festgesetzt. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.